

Peter Bertschinger

Konzernrechnungslegung und -prüfung in dynamischem Umfeld

FER für künftige Regulierung wegweisend

Die Konzernrechnungslegung wurde im neuen Aktienrecht (1991) erstmals geregelt. Die Regelung besteht jedoch nur aus drei Artikeln zur Konsolidierungspflicht und Erstellung der Konzernrechnung (Art. 663e, 663f und 663g OR), einem Artikel über die Offenlegung der Konzernrechnung für Publikumsgesellschaften (Art. 697h OR) und einem Artikel über die Prüfung der Konzernrechnung durch besonders befähigte Revisoren (Art. 731a OR). Trotz dieser Zurückhaltung in der Regelungsdichte hat sich das neu geschaffene Recht der Konzernrechnungslegung in der Praxis erstaunlich gut bewährt.

Der Gesetzgeber hat nur die allerwichtigsten Grundsätze geregelt und die Ausarbeitung der Details der Fachwelt überlassen. Dies ist umso notwendiger, als sich die (internationale) Rechnungslegungspraxis in einem dynamischen Umfeld laufend weiterentwickelt.

Fast gleichzeitig mit dem neuen Aktienrecht wurde das Revisionshandbuch der Schweiz (RHB) überarbeitet und als zweibändiges gebundenes Werk neu herausgegeben. Kapitel 5.3 des RHB über «Prüfung von Konzernrechnungen» stellt eine gute Interpretation des damaligen Standes der Rechnungslegung im Konzern dar. Im Teil «Rechtliche Grundlagen der Konsolidierung» wurden die knappen gesetzlichen Vorschriften interpretiert. Es wurde zudem auf die Arbeiten der schweizerischen Fachkommission für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) und des International Accounting Standards Committees

(IASC) verwiesen. Die Grundsätze und Regeln der Konsolidierung behandeln die Organisation der Konsolidie-



Peter Bertschinger, dipl. Bücherexperte; Mitglied der vom Bundesrat eingesetzten Expertenkommission Revision des Rechnungslegungsrechts (Arbeitsgruppe Mengiardi); Partner, KPMG, Wirtschaftsprüfung, Zürich

rung und Einzelfragen der Konzernrechnungslegung wie Konsolidierungskreis, Festlegung des Abschluss-Stichtages, Fremdwährungsumrechnung, Eliminierung von Zwischengewinnen, latente Steuern usw.

Der Prüfung der Konzernrechnung wird im Kapitel 5.3 RHB ein wichtiger Platz eingeräumt. Zur Prüfung der Konzernrechnung gehören der Einbezug der Internen Kontrolle, Prüfungsvorbereitungen, Prüfung des gesetzlichen Jahresabschlusses (Handelsbilanz I, kurz HB I) und der Jahresrechnung für Konsolidierungszwecke (HB II) im Einzelabschluss, Prüfung der Fremdwährungsumrechnung, der Summenbilanz, der Kapitalkonsolidierung und Minderheiten, der konzerninternen Eliminationen, Erläuterungen im Anhang usw.

Die Berichterstattung über die Konzernprüfung wurde in Form von Standardprüfberichten in den drei Landessprachen und Englisch behandelt. Überarbeitete Prüfberichte wurden Ende 1996 im Grundsatz zur Abschlussprüfung (GzA) Nr. 17 herausgegeben.

Auch hier lässt sich sagen, dass das RHB zusammen mit den laufenden Arbeiten des FER eine wertvolle Interpretation der knappen gesetzlichen Vorschriften über Erstellung, Offenlegung und Prüfung der Konzernrechnung im neuen Aktienrecht darstellt.

Ausgehend von den heutigen Bedürfnissen und zukünftigen Trends in der Konzernrechnungslegung sollen in diesem Artikel eine Bestandesaufnahme der Probleme sowie eine Auflistung der Anforderungen an eine moderne Konzernrechnungslegung und -prüfung dargestellt werden.

Viele dieser Fragen werden im überarbeiteten Revisionshandbuch 1997 ausführlich behandelt.

1. Konzernprüfbericht

Das Revisionshandbuch 1992 enthält in Abschnitt 5.362 Musterprüfberichte für die Konzernprüfung. Das Gesetz (Art. 731a OR) enthält keine ausdrücklichen Vorschriften, wie der Kurzbericht des Konzernrechnungsprüfers aussehen muss. Es wurde der Praxis bzw. dem Berufsstand der Prüfer überlassen, einen Standardwortlaut zu bestimmen. Die Treuhand-Kammer hat den Normalwortlaut für das Prüftestat im Einzelabschluss (vgl. RHB Band I, Abschnitt 3.42021) für den Konzern übernommen und entsprechend angepasst. Es werden zwei Muster angeboten:

1. Testat für Konzernrechnungen, die dem Gesetz entsprechen (inkl. stille Reserven und minimale Gliederung und Ausweis);
2. Testat für eine Konzernrechnung nach True and fair view (welche ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wiedergibt, z.B. nach FER, IAS usw.)

Der vorgeschlagene Normalwortlaut wurde in der Praxis weitgehend übernommen, so dass in den letzten Jahren eine Vereinheitlichung der Konzerntestate der grossen Prüfgesellschaften festgestellt werden konnte. Uneinheitlich waren hingegen die Art und Weise, wie Abweichungen von einzelnen Vorschriften der IAS oder FER im Prüfbericht dargestellt wurden. Die Formulierung von Einschränkungen (Vorbehalten), Hinweisen, Zusätzen und Verweise auf die Erläuterungen im Anhang ist leider stark unterschiedlich. Für den Bilanzleser sind die Formulierungen deshalb oft nur schwer einzuschätzen bzw. zu interpretieren. Dies wird von Wirtschaftsjournalisten und Finanzanalysten zunehmend kritisiert. Die Durchsetzung einer klaren Berichterstattung durch die Konzernprüfer unter dem gegenwärtigen wirtschaftlichen Druck (Honorare, Konkurrenzofferten, Opinion shopping

usw.) ist somit eine grosse Herausforderung für die grossen Prüfgesellschaften, die Kommission für Revisionspraxis (KRP) der Treuhand-Kammer und die Zulassungsstelle der Schweizer Börse.

Auf internationalem Niveau wurden in den letzten Jahren die Prüftestate auch vereinheitlicht. Begonnen hatte diese Entwicklung in den USA. Der Standardwortlaut wurde infolge der starken Zunahme der Haftungsfälle gegen Revisoren neu geschrieben. Gemäss dem amerikanischen Statement on Auditing Standards (SAS) Nr. 58 wurde ab 1989 der Wortlaut wie folgt angepasst:

- Die Konzernrechnung wurde vom Verwaltungsrat erstellt, der dafür die Verantwortung trägt.
- Die Verantwortung der Prüfer ist es, eine Meinung über die Konzernrechnung abzugeben.
- Die Prüfung ist zu planen.
- Die Prüfungen wurden nur stichprobenweise durchgeführt.
- Für die Erstellung der Konzernrechnung wurden vom Management wesentliche Schätzungen durchgeführt (z. B. für die Bemessung von Rückstellungen).
- Der Prüfer gibt eine Meinung, ob die Konzernrechnung in «all material respects» (in allen wesentlichen Teilen) eine «fair presentation» (getreue Darstellung) im Rahmen von «Generally Accepted Accounting Principles» (allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen) ergibt.

Dieser amerikanische Standardprüfbericht wurde auch in England und in anderen anglo-amerikanischen Ländern übernommen.

Der Gedanke der Vereinheitlichung wurde auch von der International Federation of Accountants (IFAC) aufgenommen. Im IFAC sind alle wichtigen Prüforganisationen der Welt mit rund 1000 000 Mitgliedern in über 90 Ländern zusammengeschlossen. Auch die Treuhand-Kammer ist Mitglied. IFAC hat 1994 entsprechend den International Standard on Auditing (ISA) Nr. 13 mit dem Namen «The Auditor's Report on Financial Statements» herausgegeben.

In vielen schweizerischen Konzernprüfberichten wird auf die Rechnungslegung nach IAS und die Prüfung nach IFAC (ISA) verwiesen.

Die Kommission für Revisionspraxis (KRP) der Treuhand-Kammer hat deshalb rechtzeitig auf das Jahresende 1996 den Grundsatz zur Abschlussprüfung Nr. 17 (GzA 17) «Bericht der Revisionsstelle und des Konzernprüfers» herausgegeben. Darin wird der in die deutsche Sprache übersetzte und an das schweizerische Recht angepasste Standardwortlaut des Prüfberichtes nach ISA 13 für den Einzelabschluss und den Konzernabschluss dargestellt. Die Treuhand-Kammer hat in ihrer Kurzbroschüre «Brücken bauen - Chancen nutzen» auf den neuen Standardbericht der Revisionsstelle und des Konzernprüfers aufmerksam gemacht.

Es sind wiederum zwei Varianten für den Konzern vorgesehen:

- nach true and fair view
- nach Gesetz (inkl. stille Reserven)

Als true and fair-konforme Standards gelten die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), die Vorschriften des Kotierungsreglementes (FER 1 bis 8, 12 und 14), die International Accounting Standards (IAS), die in nationales Recht umgesetzten EU-Richtlinien (z.B. BiRiLiG oder UK GAAP) oder die amerikanischen Vorschriften der US Generally Accepted Accounting Principles (GAAP). Ab 1999 dürfen die 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union (EURL) nicht mehr angewandt werden, da sie zuviele Optionsmöglichkeiten beinhalten (vgl. auch die nachstehenden Mitteilungen der Zulassungsstelle der Schweizer Börse).

Die englische Übersetzung des GzA 17 wurde im Schweizer Treuhänder 11/96 abgedruckt. Sie entspricht praktisch dem Originalwortlaut von ISA 13.

Somit werden ab dem 31. Dezember 1996 alle für die rund 170 000 schweizerischen Aktiengesellschaften bzw. etwa 20 000 schweizerischen Holdinggesellschaften mit Konzernrechnungen ab-

gegebenen Prüfberichte diesen neuen Standardwortlaut enthalten.

2. Ausdehnung der Prüfungspflicht

Die Konsolidierungs- und Prüfpflicht bei Aktiengesellschaften haben es deutlich gemacht, dass auch andere Gesellschaftsformen bzw. Organisationsformen den gleichen oder ähnlichen Pflichten unterstellt werden sollen. Dies sind beispielsweise volkswirtschaftlich wichtige Unternehmen, die eine Vielzahl von Mitarbeitern beschäftigen (wichtige Arbeitgeber), einen grossen Umsatz erzielen und/oder bedeutende Aktiven verwalten und/oder auf Fremdfinanzierung angewiesen sind. Beispiele sind:

- landwirtschaftliche Genossenschaften
- genossenschaftlich organisierte Grossverteiler
- grosse Stiftungen z.B. für Personalsorge
- Konsortien bzw. Arbeitsgemeinschaften
- grössere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- genossenschaftlich organisierte Versicherungen oder Banken
- Kommanditaktiengesellschaften
- öffentliche Unternehmen (z. B. Kraftwerke und andere Versorgungsunternehmen)

Diese Unterstellung sollte durch ein neu zu schaffendes Rechnungslegungsrecht vorgenommen werden, welches für alle Rechtsformen gilt. Kleine Unternehmen sind von zusätzlichen Anforderungen auszunehmen. Ob kleine Gesellschaften von der Prüfpflicht befreit werden sollen oder nicht, ist in Fach- und politischen Kreisen allerdings umstritten.

3. Zulassungsstelle für besonders befähigte Prüfer inkl. Konzernprüfer

Gemäss Art. 731a OR wird die Prüfpflicht für die Konzernrechnung stipuliert. Gemäss Art. 731a Abs. 1 OR gilt folgendes: «Hat die Gesellschaft eine

Konzernrechnung zu erstellen (Art. 663e OR), so prüft ein besonders befähigter Revisor, ob die Rechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt.» In Abs. 2 wird weiter festgehalten: «Für den Konzernprüfer gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit und die Aufgaben der Revisionsstelle sinngemäss, ausge-

Diese Zulassungsstelle sollte privatrechtlich, d.h. selbstregulatorisch, organisiert werden. Dazu bietet sich vor allem die Treuhand-Kammer als führende Berufsorganisation der Wirtschaftsprüfung an. Die Treuhand-Kammer ist fachlich kompetent, um diese Aufgabe professionell durchzuführen. Anderen interessierten Krei-

«Ob Quantität immer höhere Qualität bedeutet, ist manchmal zu bezweifeln.»

nommen sind die Bestimmungen über die Anzeigepflicht im Falle offensichtlicher Überschuldung» (Art. 725 OR).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Revisionsstelle im neuen Aktienrecht (Art. 727 bis 731a OR) haben sich in der Praxis im allgemeinen bewährt. Es stellt sich auch hier die Frage, ob sie nicht auf andere Rechtsformen wie Genossenschaften, GmbHs, Stiftungen usw. ausgedehnt werden sollte, wenn gewisse Grössenkriterien überschritten werden (Umsatz, Bilanzsumme, Anzahl Arbeitnehmer).

Das Revisionsrecht nach neuem Aktienrecht verweist auf besonders befähigte Revisoren für grössere Aktiengesellschaften und solche mit kotierten Aktien und ausgegebenen Obligationen sowie für solche, die Konzernrechnungen erstellen. Die Anforderungen an diese besonders befähigten Revisoren wurden in einer besonderen Verordnung vom Bundesrat definiert.

Die bestehende Verordnung vom 11. Juni 1992 genügt den Anforderungen der 8. EU-Richtlinie nicht, da sie kein formelles Anerkennungsverfahren durch eine Zulassungs- bzw. Überwachungsstelle vorsieht. Eine solche Zulassungsstelle ist eine Informations- und Auskunftsstelle, die mithilfe, die heute bestehenden Rechtsunsicherheiten vor allem beim Wahlvorschlag an die Generalversammlung durch den Verwaltungsrat bzw. bei der Anmeldung beim Handelsregisterführer zum Eintrag ins Handelsregister zu beseitigen.

sen sollte in der Zulassungsstelle ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

Die Zulassungsstelle würde verpflichtet, jährlich eine Liste der zugelassenen Revisoren bzw. Revisionsgesellschaften zu veröffentlichen und Mutationen periodisch zu publizieren (z.B. in der Monatszeitschrift «Der Schweizer Treuhänder»). Sie führt das Zulassungsverfahren durch und entscheidet im positiven oder negativen Sinne über die Zulassung. Als Rechtsmittel ist ein Rekursrecht an eine staatliche Behörde vorzusehen. Naheliegenderweise wäre dies das schweizerische Bundesamt für Justiz in Bern.

Die Zulassungsstelle hätte auch jeder Person, die es verlangt, eine schriftliche Bestätigung abzugeben, worin aufgeführt wird, ob der besonders befähigte Revisor zugelassen ist oder nicht. Dies ist insbesondere für Aktionäre und Gläubiger einer Gesellschaft wichtig, um festzustellen, ob sie von einer prüfpflichtigen Gesellschaft verlangen können, nicht zugelassene Revisoren bzw. Konzernprüfer zu ersetzen. Unzufriedene Aktionäre bzw. Gläubiger können gemäss Art. 727e Abs. 3 OR durch Klage gegen die Gesellschaft die Abberufung eines Revisors verlangen, der die Voraussetzungen für das Amt nicht erfüllt.

Die privatrechtliche Lösung einer selbstregulatorischen Zulassungsstelle wäre für den Staat kostenneutral, da die Kosten weitgehend durch die Zulassungsgebühren, den Verkauf der

jährlichen Liste der zugelassenen Revisoren sowie Gebühren für abgegebene Bestätigungen gedeckt werden können. Dazu wäre ein Honorartarif zu erstellen.

Auf ein Lizenzierungssystem für besonders befähigte Revisoren soll (noch) verzichtet werden. In einigen

fähige Revisoren bzw. Konzernprüfer erfüllen, unter einer «Grand father clause» die Berufsausübung weiterhin gestattet.

Die Frage, welche Gesellschaftsformen und -größen besonders befähigte Revisoren benötigen, wird künftig im Gesetz geregelt werden. Dies betrifft

«Das FER ist auf dem besten Weg, die Lücken zum IAS zu schliessen.»

Ländern (z.B. USA) wird die Zulassung zur Berufsausübung mit dem Nachweis einer formalisierten Weiterbildung gekoppelt. Berufsangehörige, die solche Nachweise zur permanenten Weiterbildung nicht erbringen können, müssen damit rechnen, ihre Lizenz zu verlieren. Nur durch ein Wiederholen der Berufsprüfung wäre die Zulassung wieder möglich. Dies stellt eine grosse Hürde dar. Es würde in der oben erwähnten Zulassungsorganisation auf ein Lizenzierungssystem verzichtet, da es weiter geht als die Anforderungen der 8. EU-Richtlinie. Die Treuhänderkammer hat ein Weiterbildungssystem (für anerkannte Stunden) eingeführt. Sie hat aber bisher auf Sanktionen bei Nichteinhaltung verzichtet. Dieses System könnte jedoch ohne grossen Aufwand in ein Lizenzierungssystem integriert werden.

Die Hochschulreife (Matur bzw. Abitur) ist eine weitere Voraussetzung für die volle Erfüllung der 8. EU-Richtlinie. Auf eine derartige Regelung wurde in der Schweiz verzichtet, da über andere gleichwertige oder eher noch höherstehende Diplome wie HWV oder Berufsprüfungen wie dipl. Controller eine adäquate Grundausbildung gewährleistet wird.

Um Härtefällen vorzubeugen, wären die neuen strengeren Zulassungsbestimmungen in der obigen Zulassungsverordnung nur für Neuzulassungen verbindlich. Gemäss Übergangsbestimmungen wäre älteren Revisoren, die unter der alten Verordnung die Voraussetzungen als besonders be-

nach den EURL auch mittlere Gesellschaften. Diese Frage sollte wie erwähnt unabhängig von der Rechtsform geregelt werden.

Das neue Grünbuch der EU-Kommission vom 24. Juli 1996 kann Auswirkungen haben auf die obigen Überlegungen zur Zulassungsstelle und die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bzw. des Konzernprüfers. Es behandelt Themen, die in der 8. EURL nicht oder nur unzureichend behandelt sind wie:

- Rolle des Abschlussprüfers betreffend
 - Ordnungsmässigkeit der Abschlüsse
 - Fortführung bzw. Solvenz der geprüften Gesellschaft
 - Vorliegen von Betrugsdelikten
 - Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die geprüfte Gesellschaft
 - verantwortungsbewusstes Verhalten der geprüften Gesellschaft in umweltpolitischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten
- Inhalt des Prüfberichtes
- Unabhängigkeit des Prüfers
- Rolle der staatlichen Behörden und Berufsvereinigungen inkl. Qualitätskontrolle
- Ernennung und Abberufung des Prüfers
- Höhe der Prüfhonorare
- Prüfung von kleinen Gesellschaften und Konzernen
- Limitierung der Haftung der Prüfer
- Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für Prüfer und Prüfungsgesellschaften

Der Europäische Berufsstand bzw. Prüfgesellschaften haben zu diesen Fragen der Erwartungslücke (Expectation gap) bzw. Haftungsproblematik Stellung genommen und insbesondere auf folgende Probleme bzw. Massnahmen hingewiesen bzw. vorgeschlagen:

- Klare Umschreibung der Unabhängigkeit
- Honorardruck durch die grossen Konzerne
- Rotation von Prüfpartnern (z. B. alle 7 Jahre), nicht jedoch der Prüfgesellschaft
- Qualitätskontrolle bzw. Peer Review
- Verhinderung von Opinion shopping bei Differenzen mit Kunden
- Verantwortung für Aufdeckung von illegalen Tätigkeiten
- Verminderung der Haftung
- Ausbau der Rechnungslegungsstandards (z. B. IAS)
- Einführung von Audit Committees in grossen Gesellschaften
- Verantwortung des Konzernprüfers für die Arbeit der lokalen Prüfer (bzw. einheitliche Prüfer im Konzern)
- Einschränkung bzw. Verfolgung von Creative Accounting durch Börsenaufsichtsbehörden
- usw.

4. Börsengesetz

Das eidgenössische Börsen- und Effektenhandelsgesetz (BEHG) wurde vom Parlament am 24. März 1995 verabschiedet. Die Vorschläge für diese Neuausrichtung der Rechnungslegung wurde den betroffenen Gesellschaften im März 1993 zur Vernehmlassung unterbreitet und vorwiegend positiv aufgenommen.

Verschiedene börsenkotierte Schweizer Gesellschaften haben in den letzten Jahren ihre Informationspolitik bedeutend verbessert und ihre Rechnungslegung an den Normen der EU und IASC ausgerichtet. Dies war durch die Finanzmärkte bewirkt worden (z.B. Finanzanalysten und Wirtschaftsjournalisten) und bisher nicht durch Börsenreglemente. Das alte kantonale Börsenreglement von 1971 enthielt z.B. keine Bestimmung zur Offenlegung und Prüfung von Konzernrechnungen

oder Publikation von Zwischenberichten.

Aufgrund der Studie «Rechnungslegungskonzept für die in der Schweiz kotierten Unternehmen» vom März 1991 der Professoren Dr. André Zünd und Dr. Giorgio Behr sowie von zwei Vertretern von grossen Treuhandgesellschaften (Ancillo Canepa und Peter Bertschinger) wurde beschlossen, die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz (FER) als Standards vorzuschlagen. Diese Art der Selbstregulierung durch die Börsen und kotierten Gesellschaften stiess auf breite Unterstützung.

Diese Rechnungslegungsvorschriften des Kotierungsreglementes (abgekürzt KR) sind auf Emittenten von Aktien und Obligationen anwendbar, vorerst allerdings nur für solche an den Hauptbörsen.

Die Konzernrechnung soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and fair view) ergeben (Art. 66 KR). Die materiellen Vorschriften entsprechen den FER 1 bis 8, 12 und 14 (Art. 67 KR mit den Regeln Nr. 1–8, 12 und 14).

5. Kotierungsreglement

Diese Rechnungslegungsrichtlinien gemäss Kotierungsreglement werden erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen. Dies bedeutet für die Konzerne mit Kalenderjahrabschlüssen erstmals per 31. Dezember 1997.

Die Rechnungslegung wird im Kotierungsreglement der Zulassungsstelle der Schweizer Börse reguliert.

Das Kotierungsreglement der Zulassungsstelle vom Januar 1996 wurde im März 1996 in deutscher, französischer und englischer Sprache publiziert. Gleichzeitig erschienen dazu die Erläuterungen zur Ad hoc-Publizität über kursrelevante Tatsachen in einer separaten Broschüre.

Das Kotierungsreglement umfasst 89 Artikel und regelt in Anhang I den

Inhalt des Kotierungsprospektes und in Anhang II die Rechnungslegungsregeln (1 bis 8, 12 und 14).

Das Kotierungsreglement regelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Effekten zum Handel (Kotierung) an der Schweizer Börse sowie die Publizitätspflichten für die Aufrechterhaltung der Kotierung.

Das neue Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) ist nach dem Prinzip der Selbstregulierung aufgebaut. Deshalb hat die Schweizer Börse nach einer Vernehmlassung bei den interessierten und betroffenen Kreisen ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Börsenhandel erlassen. Betroffen sind vor allem die Gesellschaften mit kotierten Aktien und Obligationen. Die Überwachung der materiellen Einhaltung liegt bei der Zulassungsstelle der Schweizer Börse. Es bleibt abzuwarten bzw. zu hoffen, ob bzw. dass die Zulassungsstelle nicht nur die Kotierungen überwacht sondern auch Missbräuche in der Rechnungslegung im geprüften Jahresabschluss, Halbjahresabschluss und Ad hoc-Informationen (z.B. Creative Accounting, Bending the Rules) von börsenkotierten Gesellschaften ahndet. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob die Einhaltung der IAS-Richtlinien durch Emittenten und deren Prüfer kontrolliert wird bzw. ob und wie «Einschränkungen» entsprechend kommuniziert werden. Eine Überwachungskommission von Fachleuten und eine enge Zusammenarbeit mit dem FER und dem Standard Interpretation Committee (SIC) des IASC wird dazu unumgänglich sein.

Das Kotierungsreglement gilt, wie erwähnt, nur für Gesellschaften mit Effekten an der Hauptbörse. Demgegenüber wird die Zulassung zum Handel an der Nebenbörse oder Vorbörse, der Telefonhandel usw. nur vom Aktienrecht geregelt.

Zu den aktienrechtlichen Vorschriften, die sich auf kotierte Aktiengesellschaften beziehen, gehören insbesondere:

– Art. 652a OR: Emissionsprospekt
Inhalt des Emissionsprospektes bei

öffentlich zur Zeichnung angebotenen Aktien. Gemäss Art. 652a Abs. 2 OR wird «öffentlich» definiert als «jede Einladung zur Zeichnung, die sich nicht an einen begrenzten Kreis von Personen richtet.»

– Art. 663c OR: *Beteiligungsverhältnisse bei Publikumsgesellschaften*

Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben im Anhang zur Bilanz (der kotierten Gesellschaft) bedeutende Aktionäre und deren Beteiligungen anzugeben, sofern diese ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssten (Abs. 1). Als bedeutende Aktionäre gelten Aktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen deren Beteiligung fünf Prozent aller Stimmrechte übersteigt. Enthalten die Statuten eine tiefere prozentmässige Begrenzung der Namenaktien, so gilt für die Bekanntgabepflicht diese Grenze (Abs. 2).

– Art. 663e OR: *Konzernrechnung, Pflicht zur Erstellung*

Gemäss Art. 663e Abs. 3 OR gilt die Ausnahme von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung für kleine Konzerne nicht, wenn:

1. die Gesellschaft Anleiheobligationen ausstehend hat;
2. die Aktien der Gesellschaft an der Börse kotiert sind.

– Art. 685d OR: *Börsenkotierte Namenaktien, Voraussetzung der Ablehnung einer Eintragung im Aktienregister*

Eine Gesellschaft kann einen Erwerber als Aktionär nur dann ablehnen, falls die Statuten eine prozentmässige Begrenzung vorsehen (Abs. 1).

– Art. 697h OR: *Offenlegung (Publikation) von Jahresrechnung und Konzernrechnung*

Jahresrechnung und Konzernrechnung sind zu veröffentlichen, wenn

1. die Gesellschaft Anleiheobligationen ausstehend hat;
2. die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind.

– Art. 727b OR: *Besondere Befähigung der Revisoren*

Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen erfüllen, wenn

1. die Gesellschaft Anleiheobligationen ausstehend hat;
2. die Aktien der Gesellschaft an der Börse kotiert sind.

– *Art. 752 OR: Haftung für den Emissionsprospekt*

Für den Schaden, der den Erwerbenden der Titel verursacht wird, haftet jeder, der dabei absichtlich oder fahrlässig mitgewirkt hat.

– *Art. 1156 OR: Prospektzwang bei Ausgabe von Anleiheobligationen, Prospekthaftung*

Verweis auf Ausgabe von Aktien (Art. 652a OR).

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass bei kotierten Gesellschaften (Aktien oder Obligationen an der Hauptbörse) nicht nur die (Rechnungslegungs-)Regeln des Kotierungsreglementes (KR) gelten, sondern, wie bei jeder anderen Aktiengesellschaft, auch die Vorschriften des allgemeinen Buchführungsrechtes (Art. 957 bis 965 OR) und des Aktienrechtes (Art. 662 bis 679 OR).

Die vom Kotierungsreglement verlangten Rechnungslegungsregeln für kotierte Gesellschaften basieren wie erwähnt auf den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz (FER). Die sind namentlich FER 1 bis 8, 12 und 14.

Die weiteren FER wie 9, 10, 11, 13, 15 und 16 sowie zukünftige FER werden nicht automatisch übernommen. Die Zulassungsstelle behält sich in jedem Einzelfall eine Prüfung vor. Wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen, besteht jedoch die Absicht, die Regeln des KR parallel zu den FER in Kraft zu setzen.

Dazu wird auch eine Vernehmlassung durchgeführt. Die FER-Entwürfe werden jeweils in der Monatszeitschrift der Treuhänder-Kammer «Der Schweizer Treuhänder» und in der SZW zur Vernehmlassung ausgeschrieben.

FER 9, 10, 11, 13 und 15 sollen in dieser Art als neue KR übernommen werden. Die Vernehmlassungsfrist dazu ist am 31. März 1997 abgelaufen. Es ist vorgesehen, dass diese neuen KR-

Rechnungslegungsvorschriften erstmals für das Geschäftsjahr, beginnend am oder nach dem 1. Januar 1998, anzuwenden sein werden. Für Kalenderjahrsabschlüsse wird dies erstmals per 31. Dezember 1998 sein. Vorjahresvergleichszahlen sind erst im Folgejahr erforderlich.

Der Inhalt des Kotierungsprospektes wird im Detail geregelt (vgl. Anhang I des Kotierungsreglementes). In der Praxis wird der Kotierungsprospekt gleichzeitig dem Emissionsprospekt gemäss Art. 1156 OR für Anleihen und Art. 652a OR für die öffentliche Ausgabe von Aktien entsprechen.

Das Kotierungsreglement verlangt gemäss Art. 72 KR neu auch eine Ad hoc-Publizität der Emittenten. Diese Bestimmung regelt die Bekanntgabepflicht bei kursrelevanten Tatsachen. Diese Regelungen gelten ab dem 1. Oktober 1996.

Die wichtigsten Bestimmungen des Kotierungsreglementes können wie folgt zusammengefasst werden:

Der Zweck des Kotierungsreglementes ist gemäss Art. 1 KR:

- *möglichst freier und gleicher Zugang zur Schweizer Börse für die Emittenten,*
- *Sicherstellung der Transparenz für die Anleger (Investoren) hinsichtlich Emittenten und Effekten (Valoren).*

Im Hinblick auf eine Kotierung haben Emittenten einen Kotierungsprospekt zu veröffentlichen, welcher die Angaben enthält, die nötig sind, um den sachkundigen Anlegern ein begründetes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Entwicklungsaussichten des Emittenten sowie über die mit dem Valor verbundenen Rechte zu gestatten (Art. 32 KR). Dabei ist auf besondere Risiken ausdrücklich hinzuweisen.

Der Kotierungsprospekt muss entweder in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache veröffentlicht werden (Art. 33 KR), entweder

- als Abdruck in zwei oder mehreren Zeitungen mit landesweiter Verbrei-

– tung (z. B. NZZ und eine andere Zeitung)

- als gedruckter Prospekt, der kostenlos abgegeben wird und auf den in einem Kotierungsinserat verwiesen wird.

Der Kotierungsprospekt muss gemäss Art. 35 KR folgende Angaben enthalten über:

- *Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Kotierungsprospektes die Verantwortung übernehmen;*
- *den Valor (Titel);*
- *den Emittenten sowie dessen Jahresabschlüsse und deren Prüfung;*
- *den allfälligen Garanten gemäss Art. 11 KR.*

Die Einzelheiten des Inhalts des Kotierungsprospektes werden in Anhang I des Kotierungsreglementes geregelt. Dieser Anhang bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglementes.

6. Periodische Berichterstattung gemäss Kotierungsreglement

Nach der Kotierung ist der Emittent verpflichtet, regelmässig über seine Aktivitäten Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung ist aufgeteilt in eine

- periodische Berichterstattung
 - jährlich sowie
 - halbjährlich und
- Ad hoc-Publizität bei wichtigen börsenrelevanten Ereignissen.

Die jährliche Berichterstattung geschieht in Form des Geschäftsberichtes. Darin sind enthalten:

- Jahresbericht des Verwaltungsrats und der Geschäfts- bzw. Konzernleitung
- Konzernrechnung inkl.
 - konsolidierte Bilanz
 - konsolidierte Erfolgsrechnung
 - konsolidierte Mittelflussrechnung
 - Anhang der Konzernrechnung (inkl. Vorjahresvergleich)
- Konzernprüfbericht
- Jahresrechnung der Holding inkl.
 - Bilanz
 - Erfolgsrechnung
 - Anhang der Jahresrechnung

- Gewinnverwendungsantrag (inkl. Vorjahresvergleich)
- Prüfbericht der Revisionsstelle

Der Geschäftsbericht muss innert sechs Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht und der Zulassungsstelle eingereicht werden (Art. 64 KR). Dieselbe Regelung gilt gemäss Aktienrecht für alle Aktiengesellschaften (Art. 699 Abs. 2 OR). Danach ist die ordentliche Generalversammlung alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

Diese Frist ist sehr grosszügig im Vergleich zu anglo-amerikanischen Ländern. In den USA müssen diese Berichte innert drei Monaten der Börsenaufsichtsbehörde (SEC) eingereicht werden (d.h. bis zum 31. März für Gesellschaften mit Kalenderjahrsabschlüssen).

Die Zwischenberichterstattung gilt nur für Emittenten mit kotierten Beteiligungsrechten (Aktien). Gemäss Art. 65 KR haben somit Gesellschaften mit kotierten Aktien oder Partizipationsscheinen einen Zwischenabschluss für die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag zu erstellen. Normalerweise ist dies der Halbjahresabschluss per 30. Juni, da die meisten schweizerischen Publikumsgesellschaften Kalenderjahr-Abschlüsse haben.

Der Zwischenbericht muss innert vier Monaten nach Beendigung des Berichtszeitraums veröffentlicht werden. Eine Prüfpflicht ist nicht vorgesehen; eine limitierte Prüfung (Limited review) wäre somit freiwillig.

Die Rechnungslegungsvorschriften müssen dem Grundsatz der «True and Fair View» entsprechen (Art. 66 KR). Somit muss die Rechnungslegung des Emittenten «ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln». Darin sind gemäss Art. 662 OR auch die gesetzlichen Regelungen des Aktienrechtes eingeschlossen. Die Möglichkeit der Bildung bzw. Auflösung von willkürlichen stillen Reserven ist jedoch nicht gestattet. Zusätzlich sind in Art. 67 KR die Grundsätze der Rechnungslegung wie

folgt spezifiziert (vgl. entsprechende FERs):

Regel Nr. 1
Bestandteile des Einzelabschlusses und der Konzernrechnung

Regel Nr. 2
Konzernrechnung

Regel Nr. 10
Ausserbilanzgeschäfte

Regel Nr. 11
Steuern im Konzernabschluss

Regel Nr. 13
Darstellung der Leasinggeschäfte durch Leasingnehmer

«Die vom Bundesrat eingesetzte Kommission Revision Rechnungslegungsrecht wird sich bei der Gestaltung des neuen schweizerischen Rechnungslegungs- und Revisions-Gesetzes stark auf die bestehenden FER abstützen.»

Regel Nr. 3
Grundlagen und Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

Regel Nr. 4
Fremdwährungsumrechnung bei der Konsolidierung von Jahresrechnungen in fremder Währung

Regel Nr. 5
Bewertungsrichtlinien für die Konzernrechnung

Regel Nr. 6
Mittelflussrechnung

Regel Nr. 7
Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und Konzernerfolgsrechnung

Regel Nr. 8
Anhang der Konzernrechnung

Regel Nr. 12
Zwischenberichterstattung

Regel Nr. 14
Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen

Ab 1998 sind zusätzlich folgende Standards einzuhalten:

Regel Nr. 9
Immaterielle Werte

Regel Nr. 15
Transaktionen mit Nahestehenden Personen

Weitere vorgesehene KR-Regeln bzw. FER-Entwürfe sind z. B.:

Regel Nr. 16
Pensionsverpflichtungen

Regel Nr. 17
Umlaufvermögen

Regel Nr. 18
Sachanlagen und Wertberichtigungen (Impairment)

Das Grundprinzip des True and Fair View (ohne willkürliche stille Reserven) ist von Emittenten ohne Konzernabschlüsse auch im Einzelabschluss anzuwenden.

Diese Rechnungslegung im Einzelabschluss wurde als besonders hart empfunden (z.B. von Kraftwerkgesellschaften). Emittenten, die keinen Konzernabschluss erstellen, z.B. weil sie keine Tochtergesellschaften haben, müssen im Einzelabschluss die Regeln Nr. 1 bis 8, 12 und 14 einhalten.

Dies gilt insbesondere für:

- Bewertungsgrundsätze
- Erstellung einer Mittelflussrechnung

- Darstellung und Gliederung der Jahresrechnung
- Inhalt des Anhangs

Es sind auch andere anerkannte Rechnungslegungsnormen (neben KRs und FERs) zugelassen. Die Zulassungsstelle anerkennt auch ausländische Rechnungslegungskonzepte als gleichwertig. Konzernrechnungen werden als gleichwertig anerkannt, wenn sie gemäss internationalen Rechnungslegungsnormen erstellt wurden und der Inhalt dieser Normen mit den Regeln der Schweizer Börse zur Rechnungslegung vergleichbar sind (Art. 70 KR).

Die Zulassungsstelle anerkennt zudem die Konzernrechnungen von ausländischen Emittenten, wenn diese nach den Rechnungslegungsnormen der Börsen im Ursprungsland erstellt wurden und diese gleichwertig sind.

Die Anforderungen an die Zwischenberichterstattung gemäss Art. 65 KR werden bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit mit in Betracht gezogen. Hier lässt sich festhalten, dass die in Landesrecht transformierten EU-Richtlinien gleichwertig bzw. die anglo-amerikanischen Vorschriften weit strenger sind (vgl. z.B. nachstehenden Abschnitt Zwischenberichterstattung).

Die Zulassungsstelle führt eine Liste der von ihr anerkannten Rechnungslegungsnormen, die regelmässig überprüft und aktualisiert wird (Art. 70 KR).

Gemäss Mitteilungen der Zulassungsstelle Nr. 1/97 vom 30. Januar 1997 zur Anerkennung von ausländischen Rechnungslegungsgrundsätzen gemäss Art. 70 KR für in- und ausländische Emittenten werden als gleichwertig anerkannt:

- International Accounting Standards (IAS) des IASC
- amerikanische Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP)
- Rechnungslegungsnormen der EU- und EWR-Länder (die in nationales Recht umgesetzte 4. und 7. Richtlinie der Europäischen Union) ohne Mittelflussrechnung. Beispiele sind:
 - deutsches Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG) bzw. Handelsgesetzbuch (HGB)

- englische Generally Accepted Accounting Principles (UK GAAP)
- österreichisches Rechnungslegungsgesetz (RLG)
- usw.

- für kotierte Gesellschaften geltende Rechnungslegungsnormen folgender Länder, die im entsprechenden Land domiziliert sind:

- Australien
- Japan
- Kanada
- Neuseeland
- Südafrika

Über Ausnahmen bzw. weitere Anerkennungsverfahren (z.B. Hong Kong) entscheidet die Zulassungsstelle. Ein Rekursverfahren ist gewährleistet. Es wurde eine unabhängige Beschwerdeinstanz bestellt.

Gemäss Art. 71 KR muss die Revisionsstelle bzw. der Konzernprüfer in ihrem/seinem Bericht zuhanden der Generalversammlung bestätigen, dass die Rechnungslegung des Emittenten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, indem die Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 66 ff. KR eingehalten sind.

Eine entsprechende Formulierung der Treuhand-Kammer sieht gemäss GzA 17 wie folgt aus: «Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das am 31. Dezember 1997 abgeschlossene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Accounting Standards (IAS) und entspricht dem Gesetz sowie den Rechnungslegungsvorschriften des Kotierungsreglementes (KR) der Schweizer Börse.»

7. Ad hoc-Publizität

Art. 72 KR regelt die Bekanntgabepflicht des Emittenten bei kursrelevanten Tatsachen. Bekanntzugeben sind solche Ereignisse oder Beschlüsse, die im Tätigkeitsgebiet des Emittenten eingetreten und (noch) nicht öffentlich bekannt sind. Als kursrelevant gelten neue Tatsachen, die wegen ihrer be-

trächtlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsgang des Emittenten geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen. Die Definitionen bzw. die allfälligen Haftungsfragen sind sehr komplex bzw. heikel. Deshalb wurden von den Emittenten genauere Leitlinien verlangt.

Gleichzeitig mit dem Kotierungsreglement vom 24. Januar 1996 hat die Zulassungsstelle «Erläuterungen zur Bekanntgabepflicht bei kursrelevanten Tatsachen gemäss Art. 72 des revidierten Kotierungsreglementes» über Ad hoc-Publizität in einer separaten Broschüre herausgegeben. Diese Erläuterungen sollen konkretisieren, was mit dem eher abstrakten Wortlaut von Art. 72 KR praktisch gemeint ist. Allerdings haben diese Erläuterungen keinen verbindlichen Charakter. Sie sollen daher nach ersten Erfahrungen auch angepasst werden.

8. Zukünftiger Regelungsbedarf in der Konzernrechnungslegung

Die Globalisierung der Wirtschaft und daraus abgeleitet deren Restrukturierung und Automatisierung verläuft derart dynamisch, dass auch die (internationale) Rechnungslegung nicht davon verschont ist. Damit einher gehen starke Entwicklungen und Ausweitungen in den Mergers & Acquisitions-Märkten und -Aktivitäten. Dies hängt wiederum mit stärkeren Regulierungsbemühungen von Seiten der Börsenaufsichtsbehörden zusammen.

Auf internationaler Ebene ist vor allem die IOSCO zu nennen (International Organisation of Securities Commissions). Sowohl die Zulassungsstelle der Schweizer Börse als auch die einflussreiche amerikanische Börsenaufsichtskommission (Securities and Exchange Commission, SEC, in Washington) sind Mitglieder der IOSCO. Die IOSCO hat zum Ziel, die International Accounting Standards des IASC noch vor der Jahrtausendwende soweit zu verschärfen, dass mit IAS grenzüberschreitende Kotierungen möglich werden. Insbesondere soll erreicht werden, dass ein IAS-

Konzernabschluss an der New York Stock Exchange (NYSE) zugelassen würde. Der Financial Accounting Standards Board (FASB) wurde beauftragt, die Unterschiede zwischen IAS und US GAAP festzustellen (The IASC - U.S. Comparison Project: A Report on the Similarities and Differences between IASC). Die Studie im Umfange von rund 400 Seiten, welche Ende 1996 erschien, wurde von etwa 20 Spezialisten der Rechnungslegung, darunter Partner grosser Prüfgesellschaften und Investmentbanken, Professoren und Mitglieder des FASB sowie des FASB Research Staff erstellt. Sie stellt eine umfassende Analyse der Abweichungen zwischen den IAS und US GAAP dar. Es wurden rund 200 Unterschiede festgestellt, die vor allem auf noch bestehende Optionen (Wahlrechte) im IAS zurückzuführen sind.

Etwa 40 Unterschiede bestehen darin, dass das IASC gewisse Gebiete noch nicht behandelt hat. Diese sind insbesondere *branchenspezifische Fragen* z.B. für

- Banken
- Versicherungen
- Unterhaltungsindustrie
- karitative Organisationen
- Öl und Gas
- Liegenschaften
- Versorgungsunternehmen (z.B. Elektrizität)
- öffentliche Haushalte (Government Accounting Standards Board, GASB als Parallelorganisation des FASB)

sowie Gebiete der *Entlohnung und Personalvorsorge*:

- Mitarbeiteraktien
- andere Personalvorsorgeverpflichtungen ausser Pensionen

und Gebiete der *Finanzinstrumente*:

- Futures

Im Detail werden die einzelnen IAS mit den US-Standards verglichen, zum Beispiel:

- Bewertung der Warenlager (Inventory Pricing)
Nach US GAAP gibt es zahlreiche branchenspezifische Regeln zur Be-

wertung von Warenlagern (z.B. Film- oder Softwareindustrie).

- Forschungs- und Entwicklungskosten (Accounting for Research and Development Costs)
Diese sind nach US GAAP der Erfolgsrechnung zu belasten, während bei IAS unter gewissen Voraussetzungen die Entwicklungskosten aktivierbar sind.

- Rückstellungen (Provisions)
Nach US GAAP ist die Bildung von langfristigen Rückstellungen bedeutend eingeschränkt.

- Sachanlagen (Property, Plant and Equipment)

- Finanzinstrumente (Financial Instruments)

US GAAP verlangt die Bewertung zu Marktwerten (Mark-to-Market, kurz MTM) und dass unrealisierte Gewinne und Verluste bis zur Realisierung dem Eigenkapital gutgeschrieben bzw. belastet werden. IAS hat die Bewertung noch nicht geregelt. Eine Annäherung ist im Gange (Abschaffung des Hedge Accounting und Bewertung aller Positionen zum Marktwert (MTM))

Aufgrund des ambitionösen «Work Plans» versucht das IASC, bis 1998 die fehlenden Gebiete noch zu behandeln bzw. sich US GAAP anzunähern. Damit sollten einer Abstimmung bzw.

Gültige Standards (Anfangs 1997)	Anzahl Standards	Anzahl Seiten
FER	14	40
IAS	33	über 1000
US GAAP	über 150	über 3100

IAS erlaubt eine Aufwertung über Anschaffungskosten, was nach US GAAP nicht gestattet ist. US GAAP behandelt die Frage, wie Wertverminderungen erfasst werden müssen (Impairment test). IAS wird diese Frage noch behandeln.

- Personalvorsorgeverpflichtungen (Employer's Accounting for Pensions)
Nach US GAAP sind die Berechnungs- und Offenlegungspflichten für Leistungspläne strenger.

- Fremdkapitalzinsen (Capitalization of Interest Cost)

Nach US GAAP ist eine Aktivierung der Zinsen während der Bauzeit von Sachanlagen vorgeschrieben, nach IAS müssen diese Kosten nicht aktiviert werden.

- Gemeinschaftsunternehmen (Joint Ventures)

Nach US GAAP ist die Equity-Methode vorgeschrieben. Nach IAS ist die Quotenkonsolidierung möglich.

Harmonisierung zwischen IAS und US GAAP keine grossen Hindernisse mehr im Wege stehen.

Der Unterschied zwischen FER, IAS und US GAAP lässt sich einfach an den nachstehenden quantitativen Angaben ablesen:

Ob Quantität immer höhere Qualität bedeutet, ist manchmal zu bezweifeln. Auf der anderen Seite ist die Komplexität der heutigen Wirtschaftswelt derart gestiegen, dass sie nicht mehr mit den simplizistischen Regeln des allgemeinen Buchführungsrechts, das ursprünglich von Fra Luca Paccioli zusammengestellt wurde, bewältigt werden kann.

Das FER ist auf dem besten Weg, die Lücken zum IAS zu schliessen.

Die Arbeiten des FER sind vom bestehenden Rechnungslegungsrecht im Aktienrecht nicht oder nur ungenügend berücksichtigt. Die vom Bundesrat eingesetzte Kommission Revision Rechnungslegungsrecht (Arbeitsgrup-

Peter Bertschinger, Konzernrechnungslegung und -prüfung in dynamischem Umfeld

pe Mengiardi) wird sich bei der Gestaltung des neuen schweizerischen Rechnungslegungs- und Revisions-Gesetzes (RRG) somit stark auf die bestehenden FER abstützen. Insbesondere FER 7 und 8 über Gliederung von Konzernbilanz, -erfolgsrechnung und Konzernanhang bieten hier eine wertvolle Hilfestellung an.

Literaturhinweise

Behr Giorgio, Zünd André, Bertschinger Peter, Canepa Ancillo, Rechnungslegungskonzept für in der Schweiz kotierte Unternehmen, Schaffhausen 1991.

Bertschinger Peter und Zenhäusern Markus, Konzernabschlüsse verstehen – eine Darstellung für die Praxis, Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes, Zürich 1996.

Bertschinger Peter, Das neue schweizerische Aktienrecht – Auswirkungen auf Rechnungslegung und Prüfung im Einzel- und Konzernabschluss, in: Die Wirtschaftsprüfung, Jahrgang 45, 1./15. Februar 1992, Nummer 3/4, Düsseldorf.

Bundesamt für Justiz, Verordnung über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren – Vernehmlassungsergebnisse und Stellungnahmen, 10. April 1992, Bern.

Cairns David, A Guide to Applying International Accounting Standards, Accountancy Books Central Milton Keynes, UK 1995.

Current Text – Original Pronouncements as of June 1, 1996, Volume I and II, Herausgeber Financial Accounting Standards Board, Norwalk CT, USA 1996.

Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), Herausgeber FER, Zürich 1997.

Forstmoser Peter, Meier-Hayoz und Nobel Peter, Schweizerisches Aktienrecht, insbesondere § 51 Rechnungslegung und Publizität, Verlag Stämpfli + Cie AG, Bern 1996.

Grünbuch: Rolle, Stellung und Haftung des Abschlussprüfers in der Europäischen Union, Herausgeber: Europäische Kommission, Brüssel 24. Juli 1996.

International Accounting Standards 1997, Herausgeber International Accounting Standards Committee (IASC), London 1997.

KPMG Deutsche Treuhand-Gruppe, International Accounting Standards – Eine Einführung in die Rechnungslegung nach den Grundsätzen des IASC, 2. Auflage, Düsseldorf 1996.

KPMG Deutsche Treuhand-Gruppe, Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen, eine Einführung in die US-GAAP und die SEC-Vorschriften, IDW-Verlag, Düsseldorf 1996.

KPMG Fides, FER – Fachempfehlungen zur Rechnungslegung in der Schweiz, erscheint voraussichtlich im Sommer 1997, Zürich.

KPMG Fides, IAS – International Accounting Standards in der schweizerischen Praxis, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Zürich 1996.

Anzeige



“DAS INSERAT”

Schnell. Preiswert. Erfolgreich.

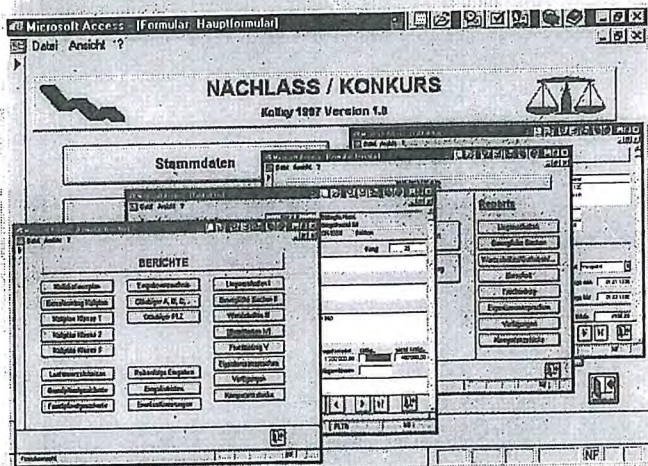
Für Ihre Inserate:

publimag

Sägereistrasse 25, 8152 Glattbrugg
Telefon 01/809 31 11, Fax 01/810 60 02



KOLLXY



KOLLXY Highlights:

- WINDOWS-Anwendung für die Konkurs- und Nachlassbearbeitung nach dem revidierten SCHKG (1.1.97)
- Redundanzfreie Erfassung und Bewirtschaftung sämtlicher Daten in übersichtlichen, benutzerfreundlichen Eingabemasken.
- Standardmässig definierte Reports wie Eingabeverzeichnisse, Kollokationspläne, Lastenverzeichnisse, Inventar, usw.
- Kundenspezifische Anpassungen und Erweiterungen (Formulare, Listen) sind mit geringem Aufwand möglich.

Fasler & Brücker
Postfach 5103 Tel: 041/740 51 40
CH-6330 Cham Fax: 041/740 51 41

Krisenmanagement
Organisationsentwicklung